

**pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall:** Unterlassung erforderlicher und möglicher Hilfeleistungen für Verletzte und Nichteinleitung von Maßnahmen zur Beseitigung des durch einen Verkehrsunfall hervorgerufenen Gefahrenzustands. Nach § 199 StGB ist jeder am Unfallort Anwesende verpflichtet, einem Verletzten Hilfe zu leisten. Diese Pflicht erwächst vor allem den am Unfall Beteiligten. Die gesetzliche Pflicht, nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen einzuleiten, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustands geboten und möglich sind, obliegt demjenigen, der den Umständen nach als Beteiligter an dem Verkehrsunfall in Frage kommt. Dabei ist unerheblich, wer den Unfall verursacht oder verschuldet hat. Für die Bearbeitung derartiger Straftaten ist die Kriminalpolizei verantwortlich.

**Phantombild** *subjektives Porträt*

**Phenolphthaleinprobe:** sehr empfindliche Vorprobe auf Blut. Bei positivem Ausfall der Reaktion tritt intensive Rotfärbung auf. Die Herstellung der Reagenzlösung ist im Verhältnis zu anderen Blutvorproben sehr kompliziert; daher wird diese Methode nur selten angewendet.

**Phobie** -> *Neurosen*

**Phosphor (P):** elementar (weißer P.) und als Phosphorwasserstoff äußerst giftig. Verwechslungsgefahr mit Nahrungsmittelvergiftung. Hinweise für Leichenschau: P. — gelbe Haut, sehr starke oder fehlende Totenstarre, Blutungen in Haut und Bindehäuten. Phosphorwasserstoff — mitunter hellrote Totenflecke, knoblauchartiger (karbidähnlicher) Geruch. *Phosphorsäureester*

**Phosphorsäureester:** zahlreiche als Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) eingesetzte, zum Teil hochtoxische Verbindungen. Einsatz als Stäube oder Emulsionspräparate in öligen Lösungen. Vergiftung mit Übelkeit, Kopfschmerz, Erbrechen, Muskelschwäche, Krämpfen, Bewußtlosigkeit; Tod meist nach 20 Minuten bis 3 Stunden.

**Pilzvergiftung:** Aufnahme toxischer Wirkstoffe (z. B. Phalloidin, Phalloin, Muskarin) nach Genuß giftiger Pilze mit oft tödlichem Verlauf. Tödlichkeitsrate über 50 Prozent. Toxinwirkung über Magen-Darm-Kanal und Zentralnervensystem. Latenzzeit zwischen Pilzgenuß und ersten Vergiftungssymptomen Stunden bis zwei Tage. Absolut giftige einheimische Pilze: grüner Knollenblätterpilz (*Amanita phalloides*), weißer Knollenblätterpilz (*Amanita virosa*), Pantherpilz (*Amanita pantherina*), Satanspilz (*Boletus satanas*), Fliegenpilz (*Amanita muscaria*). Bedingt giftige Pilze: Faltentintling, Hallimasch, gelber Knollenblätterpilz, kahler Krempling, Lorchel. Hinweise für Leichenschau: Gelbfärbung (Ikterus) der Haut, da Lebergifte. Nachweis und teilweise Identifizierung der Pilzart durch mikroskopische Untersuchung des aufbereiteten Darminhalts auf Pilzspuren. P. sind in überwiegendem Maße Unfälle.

**Pistole:** kurzläufige Waffe für den einhändigen Gebrauch. Im Unterschied zum —► *Revolver* besitzt der Lauf der P. ein Patronenlager. Das Entfernen der gezündeten Patronenhülse nach dem Schuß erfolgt durch das Repetieren mit dem Verschlussstück von Hand, durch Abkippen des Laufes bei Kipplaufpistolen oder selbsttätig bei Selbstlade-pistolen. Selbstlade-pistolen besitzen meist eine